

den Unterstützungswohnstiz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871. innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnstiz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871. mit den Folgen und Maassgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3) Wo und insoweit bisher ein Heimathrecht oder Unterstützungswohnstiz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnstizes mit dem 1. Juli 1871.

4) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnstizes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871. abgelaufene Zeitdauer in Ansaß.

5) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnstizes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871. abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871. erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871. noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871. abgelaufenen Zeitdauer.

6) Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitfachen über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maassgabe der Vorschrift des §. 37. zur Anwendung bei denjenigen Streitfachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimathbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871. anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.)                      Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.